

Verordnung über die Spitalliste (SpiVO)

Vom 27. September 2011 (Stand 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) vom 6. Juni 1986¹⁾ und § 3^{bis} des Spitalgesetzes (SpiG) vom 12. Mai 2004^{2)*}

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung bezieht sich auf alle Spitäler³⁾,

- a) die um Aufnahme auf die Spitalliste des Kantons Solothurn ersuchen;
- b) die auf der Spitalliste des Kantons Solothurn aufgeführt sind.

§ 2 Leistungsgruppen

¹ Die von den Spitälern zu erbringenden Leistungen werden in Leistungsgruppen eingeteilt.

§ 3 Quantitative Anforderungen

¹ Damit ein Spital für die Versorgung der Solothurner Bevölkerung relevant ist, muss es

- a) dem Bedarf gemäss Versorgungsplanung entsprechen und
- b) einen bestimmten Anteil an Solothurner Patientinnen und Patienten gesamthaft und pro Leistungsgruppe erreichen.

§ 4 Qualität*

¹ Die Spitäler müssen die an die jeweilige Leistungsgruppe gestellten Anforderungen erfüllen. Dabei sind insbesondere massgebend:

- a) Infrastruktur (Notfallstation, Intensivstation);
- b) Personal (ärztliche Qualifikation, Erreichbarkeit);
- c) Mindestfallzahlen.

² Allgemein anerkannte Qualitätsstandards müssen eingehalten werden. Die Spitäler müssen definierte Qualitätsmessungen durchführen und publizieren.*

³ Der Kanton kann Qualitätsmessungen durchführen und publizieren.*

§ 5 Wirtschaftlichkeit*

¹ Die Spitäler führen eine Kostenrechnung, die insbesondere eine sachgerechte Abgrenzung der Kosten für die verschiedenen Versicherungsarten und der Kosten für weitere Dienstleistungen ermöglicht.

1) BGS [111.1](#).

2) BGS [817.11](#).

3) Sinngemäss auch für Geburtshäuser; vgl. Art. 39 Abs. 3 und Art. 41 Abs. 1^{ter} KVG.
GS 2011, 47

817.116

² Die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung beurteilt sich insbesondere anhand von*

a)* schweregradbereinigten Fallkostenvergleichen im Bereich Akutsonatik;

b)* Kostenvergleichen in den Bereichen Psychiatrie und Rehabilitation.

³ ...*

⁴ ...*

§ 6 *Zugang der Patienten und Patientinnen zur Behandlung*

¹ Beim Zugang der Patienten und Patientinnen zur Behandlung innert nützlicher Frist sind die örtliche Erreichbarkeit des Spitals und die zeitliche Verfügbarkeit der Leistungen massgebend.

§ 7 *Aufnahmebereitschaft*

¹ Die Spitäler müssen ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Patienten und Patientinnen gemäss § 5 des Spitalgesetzes¹⁾ schriftlich bestätigen.

§ 8 *Notfalldienst*

¹ Die Spitäler müssen eine angemessene Beteiligung am Notfalldienst sicherstellen.

² Die Beteiligung am Notfalldienst richtet sich nach den Bedürfnissen der Leistungsgruppen.

³ Die Beteiligung kann in Form eines eigenen Notfalldienstes oder in Zusammenarbeit mit anderen Spitälern oder weiteren Leistungserbringern erfolgen.

§ 9 *Aus- und Weiterbildung*

¹ ...*

² Die Beteiligung kann in Form eigener Aus- und Weiterbildungsplätze, in einem Ausbildungsverbund, bei welchem sich die Aus- und Weiterbildungsplätze im Kanton Solothurn befinden, oder durch Einkauf bei einem anderen Betrieb im Kanton Solothurn erfolgen.*

³ Bei der Festlegung des Bedarfs können die Empfehlungen der Berufsverbände berücksichtigt werden.

⁴ Aufwendungen im Zusammenhang mit bundesrechtlich geregelten Ausbildungsverpflichtungen können berücksichtigt werden.*

§ ^gbis* *Vollzug und Vollstreckung der Aus- und Weiterbildung*

¹ Der Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz zur Festlegung und Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung werden an die Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn (SOdAS) delegiert.

² Das Reglement der SOdAS über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn wird in der Fassung vom 24. August 2017 für verbindlich erklärt.

¹⁾ BGS [817.11](#).

§ 9^{ter}* *Mitwirkungspflicht und Datenbearbeitung bei der Aus- und Weiterbildung*

¹ Die auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler mit innerkantonalem Standort sind verpflichtet, der SOdAS die für den Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie haben insbesondere die Vollzeitstellen sowie die Anzahl geleisteter Ausbildungswochen pro Beruf zu melden.

² Bei Nichterfüllen der Mitwirkungspflicht trotz Mahnung wird eine Berechnung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen.

³ Die SOdAS und das Departement können zur Überprüfung der Angaben der Betriebe insbesondere folgende Daten unentgeltlich beziehen:

- a) von den Spitalern die Stellenpläne inklusive Ausbildungsstellen bzw. -wochen und die anonymisierten Belege über Praktikumszuteilungen von Lernenden bzw. Studierenden ausserkantonaler Bildungsinstitutionen;
- b) vom Berufsbildungszentrum pro Betrieb die Anzahl Lernender der Sekundarstufe II und die Anzahl Studierender der Tertiärstufe.

§ 10 *Rechnungslegung und Rechnungskontrolle*

¹ Rechnungslegung und Rechnungskontrolle erfolgen nach allgemein anerkannten Standards.

² Die Spitäler sind verpflichtet, die korrekte Codierung der Behandlungsfälle zu überprüfen (Codierrevision).

§ 11 *Investitionen*

¹ Die Spitäler dürfen die Investitionsanteile nur für Investitionen im Sinne von Art. 8 der Verordnung über die Kostenrechnung und Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL)¹⁾ verwenden.

² Über die Verwendung der Investitionsanteile muss dem Departement Bericht erstattet werden.

§ 12 *Arbeitsbedingungen*

¹ Arbeitsbedingungen sind dem solothurnischen kantonalen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) gleichgestellt, wenn

- a) das Spital selbst einem privat- oder öffentlich-rechtlichen GAV untersteht;
- b) das Spital dem ausserkantonalen öffentlichen Personalrecht untersteht, das mit dem solothurnischen kantonalen GAV vergleichbar ist;
- c) im Spital privatrechtliche Arbeitsbedingungen gelten, die mit dem solothurnischen kantonalen GAV vergleichbar sind.

² Die Vergleichbarkeit gemäss lit. b und c bezieht sich auf die jeweiligen Berufsgruppen.

§ 13 *Richtlinie*

¹ Das Departement regelt die Einzelheiten zu den von den Spitalern zu erfüllenden Anforderungen in einer Richtlinie.

² Es bestimmt insbesondere

- a) die quantitativen Anforderungen;

¹⁾ SR [832.104](#).

817.116

- b) die Leistungsgruppen;
- c) die Qualitätsstandards;
- d) die Beteiligung am Notfalldienst;
- e) die Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung;
- f) die Standards für die Rechnungslegung und Rechnungskontrolle.

RRB Nr. 2011/2087 vom 27. September 2011.

Inkrafttreten am 1. Januar 2012.

Die Einspruchsfrist ist am 2. Dezember 2011 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 9. Dezember 2011.

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
09.05.2016	01.08.2016	§ 4	Sachüberschrift geändert	GS 2016, 12
09.05.2016	01.08.2016	§ 4 Abs. 2	eingefügt	GS 2016, 12
09.05.2016	01.08.2016	§ 4 Abs. 3	eingefügt	GS 2016, 12
09.05.2016	01.08.2016	§ 5	Sachüberschrift geändert	GS 2016, 12
09.05.2016	01.08.2016	§ 5 Abs. 2	geändert	GS 2016, 12
09.05.2016	01.08.2016	§ 5 Abs. 2, a)	eingefügt	GS 2016, 12
09.05.2016	01.08.2016	§ 5 Abs. 2, b)	eingefügt	GS 2016, 12
09.05.2016	01.08.2016	§ 5 Abs. 3	aufgehoben	GS 2016, 12
09.05.2016	01.08.2016	§ 5 Abs. 4	aufgehoben	GS 2016, 12
19.09.2017	01.01.2018	Ingress	geändert	GS 2017, 43
19.09.2017	01.01.2018	§ 9 Abs. 1	aufgehoben	GS 2017, 43
19.09.2017	01.01.2018	§ 9 Abs. 2	geändert	GS 2017, 43
19.09.2017	01.01.2018	§ 9 Abs. 4	eingefügt	GS 2017, 43
19.09.2017	01.01.2018	§ 9 ^{bis}	eingefügt	GS 2017, 43
19.09.2017	01.01.2018	§ 9 ^{ter}	eingefügt	GS 2017, 43

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Ingress	19.09.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017, 43
§ 4	09.05.2016	01.08.2016	Sachüberschrift geändert	GS 2016, 12
§ 4 Abs. 2	09.05.2016	01.08.2016	eingefügt	GS 2016, 12
§ 4 Abs. 3	09.05.2016	01.08.2016	eingefügt	GS 2016, 12
§ 5	09.05.2016	01.08.2016	Sachüberschrift geändert	GS 2016, 12
§ 5 Abs. 2	09.05.2016	01.08.2016	geändert	GS 2016, 12
§ 5 Abs. 2, a)	09.05.2016	01.08.2016	eingefügt	GS 2016, 12
§ 5 Abs. 2, b)	09.05.2016	01.08.2016	eingefügt	GS 2016, 12
§ 5 Abs. 3	09.05.2016	01.08.2016	aufgehoben	GS 2016, 12
§ 5 Abs. 4	09.05.2016	01.08.2016	aufgehoben	GS 2016, 12
§ 9 Abs. 1	19.09.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017, 43
§ 9 Abs. 2	19.09.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017, 43
§ 9 Abs. 4	19.09.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017, 43
§ 9 ^{bis}	19.09.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017, 43
§ 9 ^{ter}	19.09.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017, 43